

Aktenzeichen:	II-1221
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 02.08.2021

Arbeitsanleitung Nr. 026
Einstiegsgeld
bei Aufnahme einer
sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit

§ 16b Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

Zielsetzung

Die Förderung mit Einstiegsgeld (ESG) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Dadurch steht den Integrationsfachkräften (IFK) ein flexibles und am individuellen Bedarf ausgerichtetes Instrument zur Beseitigung individueller Problemlagen zur Verfügung.

ESG ist ein zeitlich befristeter, nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnender Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Selbstständigkeit (siehe gesonderte Arbeitsanleitung) erhalten können.

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (oder selbstständigen Tätigkeit).

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die angestrebte Erwerbstätigkeit den ELB eine Perspektive eröffnen, in absehbarer Zeit den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Allgemeine Hinweise

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum ESG nach § 16b sowie die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld in der jeweils gültigen Fassung liegen dieser Arbeitsanleitung zugrunde und sind zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

1. Fördervoraussetzungen.....	4
2. Antragstellung.....	5
3. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	6
4. Förderumfang	6
4.2.1 Einzelfallbezogene Bemessung	7
4.2.2 ESG-Berechnungstool (Bemessungsbogen)	8
5. Dokumentation.....	8
6. Zusammenarbeit mit dem ILC bei sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit	9
7. Keine Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit.....	9
8. Verhältnis zu anderen Leistungen der Beschäftigungsförderung	9

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Es muss sich um eine/n ELB i.S.v. §§ 7ff. handeln. Somit ist die Förderung auch für ELB möglich, die bereits beschäftigt sind (Ergänzer*innen Arbeitseinkommen).

Grundsätze der Förderung

ESG kann, da die Voraussetzungen des §§ 7ff. bereits vorliegen müssen, nicht unmittelbar nach Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als unverzügliches Maßnahmeangebot erbracht werden.

Kein unverzügliches Maßnahmeangebot

Über § 16b können ELB im Sinne der §§ 7 ff., die arbeitslos, beschäftigungslos oder arbeitssuchend sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen gefördert werden. Dies ermöglicht somit auch die Förderung mit ESG bei vorherigen Teilnehmenden an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z.B. Arbeitsgelegenheit, Maßnahme bei einem Arbeitgeber), Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden, Personen, die bereits einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen und Personen, die zum Personenkreis des § 53a Abs. 2 gehören.

Förderungsfähiger Personenkreis

1.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

Individuelle Fördervoraussetzungen sind das Vorliegen folgender Tatbestandsvoraussetzungen:

- Überwindung der Hilfebedürftigkeit
- Erforderlichkeit zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die aufzunehmende Beschäftigung und die damit erzielten Erwerbseinkünfte müssen geeignet sein, die Hilfebedürftigkeit von ELB zumindest perspektivisch nachhaltig zu beenden.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass ELB innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht mehr auf Arbeitslosengeld II (Alg II) angewiesen sein werden, z.B. wegen absehbarer Lohnerhöhungen. Diese Prognoseentscheidung hat individuell für ELB zu erfolgen. Als Orientierungsrahmen, innerhalb dessen die Lösung aus der Hilfebedürftigkeit erwartet wird, können 24 Monate angenommen werden. Es reicht somit aus, dass die Förderung perspektivisch und nachvollziehbar zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet sein wird.

Auf die Beendigung der Hilfebedürftigkeit der gesamten (Mehrpersonen-)Bedarfsgemeinschaft (BG) kommt es nicht an. Es ist nur auf den (Gesamt-)Bedarf der antragstellenden Person abzustellen.

Eine perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn die aktuell avisierte Tätigkeit zwar die Hilfebedürftigkeit noch nicht vollumfänglich zu beseitigen vermag, aber ein objektiv notwendiger Zwischenschritt zur Erreichung dieses Ziels ist. Zum Zeitpunkt der Entscheidung muss es bereits eine begründete Option für einen weiteren Schritt zur Loslösung aus dem Bezug von Alg II nach diesem ersten Zwischenschritt geben. Eine vage Vermutung oder Hoffnung reicht diesbezüglich nicht aus.

Für befristete Arbeitsverhältnisse bedeutet dies, dass eine Förderung möglich ist, wenn eine Anschlussperspektive zur vollständigen und nachhaltigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit erkennbar ist. Dies schließt kurzzeitig befristete Beschäftigungsverhältnisse ohne realistische Option auf Verlängerung, wie Saisontätigkeiten, aus.

**Keine Förderung
kurzzeitig befristeter
Beschäftigungen**

Beispiel: ELB erhält einen auf vier Wochen befristeten Arbeitsvertrag als Aushilfe auf dem Weihnachtsmarkt und beantragt hierfür ESG. Hier kann ESG nicht gewährt werden.

Anders verhält es sich, wenn mit der kurzzeitig befristeten Beschäftigung eine begründete Aussicht auf eine Fortführung verbunden ist.

Beispiel: Ein ELB wird bei einer Textilherstellerin, die aufgrund eines momentan hohen Bedarfs temporär auf die Produktion von Schutzmasken (Mund-Nase-Bedeckungen) umgestiegen ist, für vier Monate als Näh Helfer zur Anfertigung von Schutzmasken beschäftigt. Die Arbeitgeberin hat eine Weiterbeschäftigung in der regulären Produktion in Aussicht gestellt, wenn er sich bewährt. Hier kann (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) mit ESG gefördert werden.

Die Förderung mit ESG muss außerdem zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich, d.h. zur Eingliederung notwendig sein. Notwendig ist die Förderung mit ESG, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Wenn die Arbeitsaufnahme nicht von der Förderung mit ESG abhängt, also auch ohne ESG erfolgt, kann somit ESG nicht bewilligt werden.

Es kann keine Förderung erfolgen, wenn es der Anreizfunktion des ESG nicht bedarf. Qualifizierte Tätigkeiten sind in der Regel so gut entlohnt, dass ein weiterer Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme nicht notwendig ist.

Ein Förderausschluss kann auch vorliegen, wenn z.B. zwischen dem Abschluss einer beruflichen Ausbildung und dem Beginn der Beschäftigung im erlernten Beruf nur eine kurze Phase der Arbeitslosigkeit liegt.

2. Antragstellung

ESG wird nur auf vorherigen, d.h. vor Beschäftigungsaufnahme gestellten, Antrag gewährt. Damit ist eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages unschädlich, wenn die Beschäftigung tatsächlich vom ELB noch nicht aufgenommen wurde.

Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Eine Bewilligung von ESG ist grundsätzlich ausgeschlossen, falls die Förderung einer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit beantragt wird.

**Antragstellung vor
Arbeitsaufnahme**

Die Antragstellung ist in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren.

VerBIS

3. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Die Förderung mit ESG beginnt mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden in der Woche umfassenden Beschäftigung. Maßgeblich ist dabei die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Nicht mit ESG förderfähig sind

- Minijobs,
- geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e sowie § 16i sowie
- Ausbildungsverhältnisse.

Nicht förderfähig

Die Entlohnung muss tariflich oder ortsüblich sein. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sind durch die IFK zu prüfen. Für Arbeitsverhältnisse von ELB, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren, muss der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht gewährt werden.

MiLoG

4. Förderumfang

4.1 Förderdauer

Die Festlegung der Förderdauer durch die IFK ist eine Ermessensentscheidung. Die Förderdauer darf nicht länger sein als zur Erreichung des Förderziels notwendig. Die Entscheidung ist deshalb an der individuellen Situation von ELB auszurichten. Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist die Förderdauer grundsätzlich auf bis zu 12 Monate begrenzt. Bei Erziehenden sowie schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen kommt auch eine längere Förderdauer bis zur Höchstgrenze von 24 Monaten in Betracht.

**Grundsatz:
Maximal 12 Monate**

Die Entscheidung über die Förderdauer ist von der IFK im Rahmen der ersten Antragstellung einmalig zu treffen.

Eine vorangegangene Bewilligung von ESG (vorherige Tätigkeit beendet) schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus (z.B. bei nahtlosem Arbeitswechsel). Dazu bedarf es jedoch einer erneuten Antragstellung und einer neuen Prüfung der Fördervoraussetzungen (insbesondere § 7).

Bei mehreren - zeitlich aufeinanderfolgenden - Arbeitsverhältnissen gilt: Innerhalb von fünf Jahren kann maximal für insgesamt 24 Monate gefördert werden. Voraussetzung ist jeweils ein Alg II-Anspruch bei Arbeitsaufnahme. Die Frist wird „rückwärts“ ab Arbeitsaufnahme berechnet. Beispiel: Arbeitsaufnahme am 01.04.2020, Fristbeginn am 01.04.2015.

**Maximaldauer bei
mehreren Beschäftigungs-
verhältnissen**

4.2 Förderhöhe/Bemessungsgrundsätze

Die Höhe der Förderung des ESG wird einzelfallbezogen bestimmt. Eine pauschalierte Bemessung für bestimmte Personengruppen erfolgt nicht.

Bei der Festlegung des Förderbetrags sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit, individuelle Hemmnisse in der Person von ELB sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft Berücksichtigung finden.

4.2.1 Einzelfallbezogene Bemessung

Der Förderbetrag des ESG setzt sich aus einem Grundbetrag sowie gegebenenfalls Ergänzungsbeträgen zusammen. Die maximale Förderhöchstgrenze ergibt sich aus dem vollen Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 S. 1 (seit 01.01.2021: 446,00 EUR).

**Einzelfallbezogene
Bemessung**

Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 betragen (Ermessensausübung im Einzelfall). Die Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs für zu fördernde ELB ist individuell dem jeweiligen Bewilligungsbescheid für Alg II zu entnehmen.

Grundbetrag

Der jeweilige Grundbetrag kann aufgestockt werden durch Ergänzungsbeträge aufgrund:

Ergänzung Grundbetrag

- der individuellen Situation von ELB
- der Anzahl der leistungsberechtigten BG-Mitglieder

Die Ergänzungsbeiträge sind als Sollregelung gestaltet. Bei Abweichung von dieser Sollvorschrift ist dies im Rahmen der Ermessensausübung zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Der Grundbetrag des ESG soll bei längerer Arbeitslosigkeitsdauer in folgenden Fällen ergänzt werden:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren.
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn zusätzlich besondere, in der Person von ELB liegende Hemmnisse (gesundheitliche Einschränkungen des Leistungsvermögens, Lebensalter ab 55 Jahren, alleinerziehend etc.) die Eingliederung in Arbeit erschweren.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1. Der Ergänzungsbetrag wird nicht vom maßgebenden/individuellen Regelbedarf abgeleitet.

Beispiel:

Ein erwachsener Partner in einer Mehrpersonen-BG ist seit 01.02.2018 arbeitslos. Am 01.04.2020 nimmt er eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, für die er ESG beantragt hat.

Grundbetrag:

Der maßgebliche Regelbedarf für volljährige Partner:innen in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft beträgt 401,00 EUR, der „ESG-Grundbetrag“ in diesem Fall aufgrund des ausgeübten Ermessens 50 % davon, also 200,50 EUR.

Ergänzungsbetrag:

Wegen der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit wird der Grundbetrag des ESG ergänzt. Der Ergänzungsbetrag beläuft sich auf 20 % des vollen Regelbedarfs. Der volle Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 Satz 1 beträgt 446,00 EUR, der Ergänzungsbetrag entsprechend 89,20 EUR.

Anspruch auf ESG:

Der ELB erhält ein ESG von 200,50 EUR zuzüglich 89,20 EUR, das ergibt 289,70 EUR.

Bei dem Ergänzungsbetrag aufgrund der Größe der BG wird jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der BG gleichermaßen mit jeweils 10 Prozent des vollen Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt.

Ergänzung aufgrund der Größe der BG

Wenn also im Beispielsfall zusätzlich noch zwei Kinder zur BG gehören, erhöht sich der Anspruch auf ESG nochmals um $2 * 44,60 \text{ EUR} = 89,20 \text{ EUR}$, was zu einem Gesamtanspruch von 378,90 EUR führt (289,70 EUR zzgl. 89,20 EUR).

4.2.2 ESG-Berechnungstool (Bemessungsbogen)

Zur Vereinfachung der Berechnung des ESG existiert ein Bemessungsbogen im Intranet von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Vermittlung → Instrumente → Beschäftigungsförderung → ESG nach § 16b). Diese Berechnung ist jeder Bewilligung beizufügen.

Bemessungsbogen

5. Dokumentation

Das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der allgemeinen und Individuellen Fördervoraussetzungen sowie der weiteren Voraussetzungen (Antragstellung, Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) sind in den IT-Fachverfahren COSACH und VerBIS zu erfassen und ggf. zu aktualisieren.

Die Prognose zur Lösung aus der Hilfebedürftigkeit muss im Rahmen der Eingliederungsstrategie nachvollziehbar in VerBIS („allgemeiner Vermerk“ oder Beratungsvermerk (nicht: „Beratungsvermerk zur Standortbestimmung“)) dokumentiert werden.

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u.a. in die EinV aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit ELB zur Eingliederung in Arbeit erhalten. Basis hierfür sind die Bedarfe von ELB und die notwendig zu erbringende Leistungen. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme dieser Leistung zur Beschäftigungsaufnahme eröffnet. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung und auch keine Festlegung des Umfangs (Höhe und Dauer). Die Ausgestaltung der

Eingliederungsvereinbarung

konkreten Leistung erfolgt durch die IFK erst bei Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag.

Ebenso sind die Entscheidung über die Förderdauer und -höhe nachvollziehbar zu begründen und in einem VerBIS-Vermerk zu dokumentieren.

Die zum Antrag gehörende Stellungnahme (Fachliche Feststellung) ist ausschließlich über COSACH aufrufbar, daher ist zunächst ein Datensatz in COSACH durch die zuständige IFK anzulegen. Die weiteren Schritte sind der Klickanleitung für ESG in der Förderlandkarte zu entnehmen.

6. Zusammenarbeit mit dem ILC bei sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit

Für die Gewährung von ESG sind folgende nachvollziehbare und vollständige Unterlagen bzw. Angaben zugänglich zu machen:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung von ESG
- abgeschlossener/ unterschriebener Arbeitsvertrag
- ausgefüllter Bemessungsbogen
- Ergebnis nach Anwendung des Brutto-Netto-Rechners
- Ergebnis nach Anwendung des Einkommensrechners
- Darstellung des Bedarfs des/der eLb (Regelleistung + BUH) nach Prüfung in ALLEGRO (Abgleich bereinigtes Einkommen → Loslösung Hilfebezug)
- ausführlicher Vermerk in VerBIS bei erwarteter Loslösung erst innerhalb von 24 Monaten (z.B. durch Tarifierhöhung, Schichtzulagen)
- Hinweis auf Vorliegen einer entsprechenden EinV (Kopie in E-Akte nicht erforderlich)
- ausgefüllter Vordruck fachliche Stellungnahme
- Förderentscheidung in COSACH bestätigen

Bei Ablehnung eines Antrags auf ESG ist eine negative Fachliche Stellungnahme aus COSACH zu fertigen und via E-AKTE zu übermitteln.

7. Keine Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Geförderte ELB sind in VerBIS nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit nicht aus der Arbeitsvermittlung abzumelden, sondern bis zum Ende der Förderung weiter arbeitsuchend zu führen.

8. Verhältnis zu anderen Leistungen der Beschäftigungsförderung

Die Förderung mit ESG schließt eine Förderung desselben Beschäftigungsverhältnisses mit Eingliederungszuschuss (EGZ) nicht aus.

Im Verhältnis zum Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung (HAM) und zu dem Instrument Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung (BIMO) ist die Vorrangigkeit von ESG zu beachten.

Zusammenarbeit mit dem ILC

AV-Status bei Ende der Hilfebedürftigkeit

Abgrenzung zu anderen Förderleistungen

Eine parallele Förderung mit ESG von zwei Beschäftigungsverhältnissen bzw. einem Beschäftigungsverhältnis und einer selbstständigen Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Beispiel: ELB nimmt am 01.04. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Teilzeit auf, für die eine Förderung mit ESG bewilligt wird. Am 01.06. beginnt eine weitere Teilzeitbeschäftigung und es wird ESG beantragt. Der Antrag ist abzulehnen, da bereits mit der ersten Förderung die Prognose einer Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden war.

Eine zeitgleiche Förderung von einer Beschäftigung mit ESG und von einer weiteren als Probebeschäftigung nach § 16f/ § 46 SGB III ist nicht möglich.

Beispiel: ELB nimmt am 01.05. eine Beschäftigung auf, für die ESG bewilligt wird. Am 01.08. beginnt eine weitere Beschäftigung, für die eine Förderung als Probebeschäftigung beantragt wird. Jener Antrag ist abzulehnen. Das Ziel einer Probebeschäftigung, die betriebliche Erprobung im Sinne einer Prüfung der Eignung und Belastbarkeit für eine konkrete Arbeit, wird durch die erste, mit ESG geförderte Beschäftigung bereits erreicht.